

Inkrafttreten: 15. Dezember 1994
Stand: 1. August 2003
Auskunft bei: Rektoratsadjunkt

Unterrichtsbeurteilung durch Studierende an der ETH Zürich:

Datenschutzbestimmungen

Genehmigt von der Konferenz der Abteilungsvorsteher (heute Departementsvorsteher) am 15.12.1994

Rechtliche Betrachtungen

1. Einführung

Im Herbst 1992 wurde das damals neu eröffnete Didaktikzentrum (DiZ) der ETH Zürich (ETHZ) von der Schulleitung damit beauftragt, an dieser Hochschule regelmässige und flächendeckende Unterrichtsbeurteilungen durch Studierende durchzuführen. Zweck dieser Initiative ist die Sicherung der didaktischen Qualität des Unterrichts als lernunterstützende Massnahme.

Das DiZ hat in der Folge in Zusammenarbeit mit mehreren Departementen und gestützt auf mehrere Pilotversuche ein entsprechendes Prozedere entwickelt. Die Erhebung der zur Beurteilung benötigten Daten erfolgt gemäss den von der Schulleitung am 23.11.93 genehmigten Grundsätzen [1] durch Studierendenbefragungen. Im sog. Standardverfahren kommen dabei einerseits maschinell auswertbare Multiple-Choice-Fragebogen zum Einsatz, andererseits erhalten die Studierenden die Gelegenheit, auf einem unformatierten Zusatzblatt freie verbale Kommentare zur Lehrveranstaltung und deren didaktischer Qualität abzugeben.

Das DiZ wurde von der Schulleitung im gleichen Zuge beauftragt, die erhobenen Daten zu verarbeiten und die Ergebnisse den betroffenen Lehrpersonen sowie den Departementsvorstehern in geeigneter Form mitzuteilen. Letztere stellen der Schulleitung bei Wahlen bzw. Wiederwahlen von Dozentinnen und Dozenten auf Begehren einen Lehrbericht über diese Personen zur Verfügung, worin die Ergebnisse der Unterrichtsbeurteilung angemessen berücksichtigt werden.

Die vom DiZ im Beurteilungsverfahren erhobenen Daten enthalten einerseits Informationen über die didaktische Qualität der Lehrtätigkeit der betreffenden Dozentinnen und Dozenten, andererseits allgemeine Feststellungen zum Lokalisieren von Problemen zwecks genereller Verbesserung des Lehrbetriebes an dieser Hochschule. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und im Interesse der betroffenen Institutionen und der ETHZ müssen diese Daten daher vom DiZ und seinen Hilfspersonen vertraulich behandelt werden. Die nachfolgenden Ausführungen und Bestimmungen haben zum Zweck, in diesem Befragungs- und Beurteilungsverfahren das Ein-

halten des Persönlichkeitsschutzes der betroffenen Lehrpersonen und Studierenden sowie der Integrität der betroffenen Departemente zu gewährleisten.

2. Datenschutzgesetz - Begriffe und Definitionen

Der Umgang mit Personendaten ist im Schweizerischen Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 geregelt.

Art. 1 DSG lautet:

Datenschutz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden.

Es gelten im folgenden die in Art. 3 des DSG definierten Begriffe, insbesondere:

a. *Personendaten (Daten):*

alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen;

b. *betreffene Personen:*

natürliche oder juristische Personen, über die Daten bearbeitet werden;

c. *besonders schützenswerte Personendaten: Daten über:*

1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen

d. *Persönlichkeitsprofil:*

eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;

e. *Bearbeiten:*

jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten;

f. *Bekanntgeben:*

das Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsichtgewähren Weitergeben oder Veröffentlichen;

g. *Datensammlung:*

jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind;

h. *Bundesorgane:*

Behörden und Dienststellen des Bundes sowie Personen, soweit sie mit öffentlichen Aufgaben des Bundes vertraut sind.

i. *Inhaber der Datensammlung:*

private Personen oder Bundesorgane, die über den Zweck und den Inhalt einer Datensammlung entscheiden.

k. Formelles Gesetz:

1. Bundesgesetz und referendumspflichtige allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse
2. für die Schweiz verbindliche Beschlüsse internationaler Organisationen und von der Bundesversammlung genehmigte völkerrechtliche Verträge mit rechtssetzendem Inhalt. In Ergänzung dazu sei hier noch folgender Begriff definiert:

Beurteilungsdaten:

Sämtliche im Verlaufe der Unterrichtsbeurteilungen an der ETHZ anfallenden Daten (Rohdaten inkl. Auswertungen derselben und ihre Ergebnisse).

3. Rechtsgrundlage und Konformität der Datenbearbeitung durch das DiZ

3.1 Befugnis zur Erhebung der Daten (Rechtfertigungsgrund)

Die im Verlaufe des Unterrichtsbeurteilungsverfahrens vom DiZ mittels Studierendenbefragungen erhobenen Daten enthalten - wie oben erwähnt - neben Informationen, welche gewisse Aussagen allgemeiner Natur erlauben (Studierendenprofil, Stoff- und Stundenplankoordination etc.) vor allem Angaben über die didaktische Qualität des Unterrichts der individuellen Lehrpersonen. Letztere Angaben sind nach obiger Definition (Art. 3^a DSG) *Personendaten*, und ihre Bearbeitung untersteht somit dem DSG. Die Schulleitung, die Departementsvorsteher, die Departemente und das DiZ gelten nach Art. 3^h DSG als *Bundesorgane*. Damit hinwiederum gelten im vorliegenden Fall die Artikel 16 bis 25 DSG (Abschnitt 4: "Bearbeiten von Personendaten durch Bundesorgane" sog. öffentlicher Bereich). Das Erheben von Personendaten durch das DiZ bedarf demgemäss einer Rechtsgrundlage. Art. 17 DSG (Rechtsgrundlagen) schreibt nämlich vor:

1. Organe des Bundes dürfen Personendaten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht (die weiteren Absätze sind hier nicht anwendbar).

Die daselbst verlangte Rechtsgrundlage der Datenbearbeitung ist im vorliegenden Falle durch Art. 14³ des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991 gegeben: *Der ETH-Rat überprüft regelmässig die Eignung der Professoren*. Insbesondere ist damit auch der oben zitierte Art. 17^{2a} des DSG erfüllt.

3.2 Art der erhobenen Daten

Nach Art. 328 b OR dürfen nur Daten über einen Arbeitnehmer gesammelt werden, die die Anstellung bzw. das Pflichtenheft betreffen. Die Art der vom DiZ erhobenen Personendaten be-

schränkt sich auf den Unterricht der betreffenden Lehrperson und ist daher mit obiger Forderung konform.

3.3 Beschaffung/Bearbeitung der Daten

Art. 4 DSG ("Grundsätze") schreibt vor:

- 1. Personendaten dürfen nur rechtmässig beschafft werden.*
- 2. Ihre Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.*
- 3. Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.*

Zu Art. 4¹ DSG:

Das DiZ erhebt mittels seiner Hilfskräfte Daten ausschliesslich in den zu beurteilenden Lehrveranstaltungen. Datenerhebungen ausserhalb derselben (etwa das Ausfüllenlassen von Fragebogen nach Abschluss der offiziellen Erhebung) sind den Hilfskräften untersagt. Die Hilfskräfte werden mit Unterschrift zu Sorgfalt und Schweigen verpflichtet.

Zu den Art. 4² und 4³ DSG:

Das DiZ erstellt aus den Antworten gemäss den auf den Fragebogen vordruckten Skalen ausschliesslich Häufigkeitsverteilungen. Es werden mit den Personendaten keine darüber hinausgehenden statistischen Untersuchungen und/oder Bewertungen gemacht noch werden Ranglisten etc. erstellt.

Art. 18 DSG ("Beschaffung von Personendaten") schreibt vor:

- 1. Bei systematischen Erhebungen, namentlich mit Fragebogen, gibt das Bundesorgan den Zweck und die Rechtsgrundlage des Bearbeitens, die Kategorien der an der Datensammlung Beteiligten und der Datenempfänger bekannt.*

Das DiZ versendet vorgängig der Erhebung an jede betroffene Lehrperson ein Informationspaket, worin die in obigen Gesetzesartikeln verlangten Angaben sowie eine Schilderung des Verfahrens enthalten sind.

3.4 Inhaber der Datensammlung

Inhaber der Datensammlung über die Unterrichtsbeurteilungen ist nach Art. 1¹ DSG die Schulleitung.

3.5 Verantwortliches Organ

Für den Datenschutz verantwortliches Organ:

Art. 16 DSG legt die Verantwortlichkeit wie folgt fest:

1. Für den Datenschutz ist das Bundesorgan verantwortlich, das die Personendaten in Erfüllung seiner Aufgaben verarbeitet oder verarbeiten lässt...

(die weiteren Vorschriften sind hier nicht anwendbar).

Somit sind sowohl die Schulleitung wie das DiZ gemeinsam für den Datenschutz verantwortlich.

3.6 Transparenz/Auskunftspflicht gegenüber der betroffenen Person

Das DSG ist ein indirektes Gesetz: Es verlangt im wesentlichen Transparenz zugunsten der betroffenen Person:

Art. 8 DSG ("Auskunftsrecht") verlangt u.a.:

1. Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie verarbeitet werden.

2. Der Inhaber einer Datensammlung muss ihr mitteilen:

a. alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten;

b. den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger.

Das DiZ stellt jeder betroffenen Lehrperson sämtliche Beurteilungsergebnisse der sie betreffenden Lehrveranstaltung im Detail schriftlich zur Verfügung, ebenso wie Kopien der an die Departementsvorsteher gehenden Zusammenfassungen (siehe X3.8).

Die vom DSG geforderte Transparenz ist somit gewährleistet.

3.7 Registrierung beim Datenschutzbeauftragten

Art. 11 DSG ("Register der Datensammlungen") verlangt:

1. Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte führt ein Register der Datensammlungen. Jede Person kann das Register einsehen.

2. Bundesorgane müssen sämtliche Datensammlungen beim Datenschutzbeauftragten anmelden.

4. Die Datensammlungen müssen angemeldet werden, bevor sie eröffnet werden.

(Die Absätze 3 und 5 von Art. 11 sind hier nicht von Belang)

Die Sammlung der Beurteilungsdaten wurde aus Gründen der Rechtsunkenntnis bisher beim Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten noch nicht angemeldet. Dies wird jedoch unverzüglich nachgeholt, sofern das vorliegende Konzept und insbesondere die Interpretation der besagten Daten als Personendaten von der Schulleitung akzeptiert ist.

3.8 Einsichtgewährung/Bekanntgabe von Daten

Art. 19 DSG ("Bekanntgabe von Personendaten") legt fest:

1. Bundesorgane dürfen Personendaten bekannt geben, wenn dafür Rechtsgrundlagen im Sinne von Art. 17. DSG (siehe oben) bestehen oder wenn:

-
- a. *die Daten für den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind;*
 - b. *die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder die Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf;*
 - c. *die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat;*
- (die folgenden Bestimmungen sind hier nicht anwendbar).

4. Das Bundesorgan lehnt die Bekanntgabe ab, schränkt sie ein oder verbindet sie mit Auflagen, wenn:

- a. *wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person es verlangen...*
- (die folgenden Bestimmungen sind hier nicht anwendbar).

Direkte Einsichtgewährung

Das DiZ gewährt der betroffenen Lehrperson vollständige Einsicht in ihre Daten, indem es ihr Kopien sämtlicher sie betreffende Ergebnisse übermittelt. Die Departementsvorsteher erhalten im Einklang mit Art. 19^{1a} DSG vom DiZ geeignete Zusammenfassungen der Beurteilungsergebnisse. Hiervon erhalten die betroffenen Lehrpersonen ebenfalls Kopien. Die Schulleitung verzichtet auf eine direkte Einsichtnahme beim DiZ. Sie erhält im Bedarfsfalle bei der betroffenen Lehrperson und/oder beim betreffenden Departementsvorsteher Einsicht. Die betroffenen Lehrpersonen sind dabei in jedem Fall entsprechend zu benachrichtigen. Andere Personen oder Organe erhalten vom DiZ weder Einsicht in die Daten noch diesbezügliche Auskünfte.

Die Departemente können in ihrem Kompetenzbereich die Einsicht in die ihnen anvertrauten Daten erweitern, sofern die betroffenen Lehrpersonen damit einverstanden sind. Ein entsprechendes Merkblatt wird den Departementen von der Schulleitung abgegeben.

Indirekte Einsichtgewährung: Lehrbericht an das Rektorat

Die Ergebnisse der Unterrichtsbeurteilung - soweit sie den Departementsvorstehern vorliegen - können im Lehrbericht an das Rektorat anlässlich einer anstehenden Wahl bzw. Wiederwahl einer Professorin /eines Professors gebührend berücksichtigt werden. Solche Lehrberichte sind keine Datensammlungen und unterstehen somit nicht dem DSG.

Im Falle der Lehrbeauftragten bilden die Ergebnisse einen Teil der Beurteilung, welche im Rahmen der "Berichterstattung im Bereich Lehrauftragswesen" von den Departementsvorstehern dem Rektorat vorgelegt werden muss. Analog zu den Lehrberichten untersteht diese Berichterstattung nicht dem DSG.

3.9 Archivierung und Vernichtung der Daten

Art. 21 DSG schreibt vor:

Bundesorgane müssen Personendaten, die sie nicht mehr benötigen, anonymisieren oder vernichten, soweit die Daten nicht:

- a. Beweis- oder Sicherungszwecken dienen;*
- b. dem Bundesarchiv abzuliefern sind.*

Elektronisch gespeicherte Daten

Die Träger von elektronisch gespeicherten Beurteilungsdaten werden in einem abschliessbaren Datenschränk im DiZ aufbewahrt. Sicherheitskopien davon werden in einem Safe im RZ der ETH deponiert. Nach Ablauf der Archivierungsfrist werden sämtliche Daten auf diesen Datenträgern gelöscht.

Nichtelektronisch gespeicherte Daten

Alle im DiZ vorhandenen Dokumente, welche Beurteilungsdaten auf Papier und andern visuellen Datenträgern in irgend einer Form enthalten, werden im DiZ an einem sicheren, nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DiZ zugänglichen Ort aufbewahrt. Nach Ablauf der Archivierungsfrist werden die Dokumente vom DiZ vernichtet.

Archivierungsfristen

Sämtliche seit Beginn der Unterrichtsbeurteilungen an der ETHZ erhobenen und bearbeiteten Beurteilungsdaten werden - soweit sie im Besitze des DiZ und nicht hinreichend anonymisiert sind - 1. November 1995 vernichtet bzw. gelöscht. Ab Wintersemester 1995/96 endet die Aufbewahrungsfrist von Beurteilungsdaten, welche sich im Besitze des DiZ befinden, mit dem Beginn des auf die Erhebung folgenden des Semesters. Danach werden sämtliche in irgend einer Form gespeicherten und nicht hinreichend anonymisierten Beurteilungsdaten gelöscht bzw. vernichtet. Stichtage für die Löschung bzw. Vernichtung von im Sommer- bzw. Wintersemester erhobene und nicht hinreichend anonymisierte Beurteilungsdaten ist der darauffolgende 1. November bzw. der darauffolgende 1. Mai. Die genannten Bestimmungen gelten für alle nicht hinreichend anonymisierten Beurteilungsdaten auf sämtlichen benützten Datenträgern.

3.10 Verwendung von Daten zu Forschungs-, Planungs- und Statistikzwecken

Eine solche Verwendung ist in Art. 22 DSG geregelt:

1. Bundesorgane dürfen Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik bearbeiten wenn:

- a. die Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt;*
- b. der Empfänger die Daten nur mit Zustimmung des Bundesorgans weitergibt;*
- c. die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind...*

Das DiZ sorgt in seinem Bereich für die Einhaltung dieser Vorschriften. Die Departemente in-
dessen sind befugt, besondere Regelungen zu treffen, sofern die betroffenen Lehrpersonen die-
sen ausnahmslos zustimmen (siehe §3.8).

3.11 Bestrittene Daten

Art. 5 DSG ("Richtigkeit der Daten") schreibt vor:

- 1. Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern.*
- 2. Jede betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.*

Dazu verlangt Art. 25 DSG u.a.:

- 2. Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, so muss das Bundesorgan bei den Daten einen entsprechenden Vermerk anbringen.*

Das DiZ bearbeitet nur Daten von Original-Fragebogen und -kommentarblättern. Es handelt sich hier um **persönliche Urteile** der in der entsprechenden Lehrveranstaltung zum Zeitpunkt der Erhebung anwesenden Studierenden. Das DiZ hat keine Möglichkeit, die Richtigkeit der Antworten in einem objektiven Sinne zu überprüfen. Die gesamthafte Beurteilung einer Lehrveranstaltung aufgrund der vom DiZ erstellten Häufigkeitsdiagramme der Antworten zu den einzelnen Fragen sowie der Zusammenfassungen und der Sammlung der verbalen Kommentare werden der betroffenen Lehrperson und dem Departementsvorsteher selbst überlassen. Wenn sich eine Lehrperson ungerecht beurteilt vorkommt, kann sie verlangen, dass die entsprechenden Daten mit dem im DSG vorgeschriebenen Vermerk versehen werden. Hierzu bedarf es allerdings einer schriftlichen Begründung. Diese wird dem Dossier beigelegt und eine Kopie davon dem Departementsvorsteher übermittelt.

3.12 Datensicherheit

Art. 7 DSG ("Datensicherheit") legt u.a. fest:

- 1. Personendaten müssen durch technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.*

Um diese gesetzliche Auflage zu erfüllen gelten am DiZ die im folgenden Abschnitt festgelegten Vorschriften.

Referenzen

[1] Evaluation der didaktischen Qualität des Unterrichts. Von der Schulleitung am 23.11.93 genehmigte DiZ Broschüre zur Unterrichtsbeurteilung an der ETHZ.